

**KREISVERBAND GELNHAUSEN
ZUR FÖRDERUNG DES OBSTBAUES,
DER GARTEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE e.V.
IM MAIN KINZIG KREIS**

S A T Z U N G



S A T Z U N G

des Kreisverbandes Gelnhausen
zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Kreisverband Gelnhausen zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege e. V.“ im Main-Kinzig-Kreis.
2. Vereinssitz ist in Gelnhausen
3. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Der Kreisverband ist Mitglied im „Landesverband Hessen zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege e. V.“ mit Sitz in Wetzlar
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Kreisverbandes

Zweck und Aufgabe ist die Förderung der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

Dies wird beispielhaft erreicht durch:

Die Zusammenfassung der im Main-Kinzig-Kreis bestehenden Obst- und Gartenbauvereine mit dem Ziel, den Obst- und Gartenbau und die Landschaftspflege im Main-Kinzig-Kreis zu fördern.

1. Die Förderung der Gartenkultur in Hausgärten, Kleingartenanlagen, Wohn- und Siedlungsräumen
2. Die Förderung der Landschaftspflege und Maßnahmen zur Verschönerung der Heimat
3. Die Förderung landschaftsprägender Obstgehölz Pflanzungen
4. Abhaltung von Versammlungen mit fachlichen Vorträgen und Besprechungen, nicht nur auf Kreisebene, sondern auch in den Vereinen.
5. Veranstaltungen mit praktischen Übungen (Schnittkurse)

6. Begehung von Gärten, Fluren und Landschaften mit fachlichen Unterweisungen und Belehrungen in Fragen des Obstbaues, der Gartenkultur und der Landschaftspflege
7. Durchführung von Obst- und Gartenbau-Ausstellungen
8. Durchführung von Lehrfahrten
9. Veröffentlichungen
10. Der Kreisverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral

§ 3

Mittel des Verbandes

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (z. B. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Der Jahresbeitrag wird von der Vertreterversammlung in Form einer Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt. Die Mitgliedsvereine haben den von der Vertreterversammlung festgelegten Verbandsbeitrag pro Einzelmitglied bis zum 1. Juli für das laufende Geschäftsjahr an den Kassenwart zu entrichten.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Kreisverbandes Gelnhausen können nur die im Main-Kinzig-Kreis bestehenden Obst- und Gartenbauvereine sein.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und muss von der Vertreterversammlung genehmigt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt; dieser kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Kündigung muss per Einschreibebrief bis spätestens 30. September an die Geschäftsstelle des Kreisverbandes erfolgen.
2. durch Ausschluss; dieser ist zulässig, wenn der Mitgliedsverein seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband trotz zweifacher Aufforderung nicht nachkommt und trotz zweifacher schriftlicher Verwarnung eine dem Bestreben des Kreisverbandes zuwider laufende Tätigkeit fortsetzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung.
3. durch Auflösung des Kreisverbandes

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitgliedsvereine haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreisverband bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 6

Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Vertreterversammlung
2. der Kreisverbandsvorstand

§ 7

Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung tritt an die Stelle der im BGB vorgeschriebenen Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den Vertretern der örtlichen Obst- und Gartenbauvereine. In die Vertreterversammlungen entsenden die Vereine für je angefangene 25 Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter.

Die Vertreterversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Kreisverbandes. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder in allen Angelegenheiten des Verbandes verbindlich.

Die Vertreterversammlung muss mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen werden. Als ‚schriftlich‘ gilt auch die Einladung per E-Mail an die letzte dem Kreisverband durch den Mitgliedsverein mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Die Vertreterversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen. Die Verhinderung ist nicht nachzuweisen. Eine Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt auch, wenn die einfache Mehrheit des Kreisverbandsvorstandes oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung dieses fordern.

Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von vier Wochen und enthält die Tagesordnung.

Zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören:

1. Wahl des Kreisverbandsvorstandes
2. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und Entlastung des Vorstandes
3. Festlegung der Beitragshöhe; die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung
4. Wahl von drei Rechnungsprüfern, wobei alljährlich ein Rechnungsprüfer neu zu wählen ist. Der dritte Rechnungsprüfer tritt nur dann in Funktion, wenn einer der beiden anderen Rechnungsprüfer verhindert ist.
5. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Auflösung des Kreisverbandes

Die Vertreterversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Verbandsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.

Anträge für die Vertreterversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Abstimmungen erfolgen auf Antrag schriftlich und geheim.

§ 8

Kreisverbandsvorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Kassierer/in
- d) Schriftführer/in

Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer werden von der Vertreterversammlung per Mehrheitsbeschluss bestimmt.

2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig ausscheidet, wählt die nächste Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann.

5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fermündlich gefasst werden.

Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 200 Euro/Jahr übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Vertreterversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu zeichnen.

§ 10

Auflösung des Kreisverbandes

Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den „Landesverband Hessen zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege e. V.“, welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde beschlossen auf der außerordentlichen Vertreterversammlung des Kreisverbandes Gelnhausen im Casino-Gelnhausen, 20.November 2012

Erneute Abstimmung Satzungsänderung:

§1, Absatz 2: *Vereinssitz ist in Gelnhausen.*

Diese Satzungsänderung wurde beschlossen auf der außerordentlichen Vertreterversammlung des Kreisverbandes Gelnhausen im Casino-Gelnhausen, 12. März 2013

1. Vorsitzender Lothar Schramm
 Grabenstr. 6
 63636 Brachttal

